



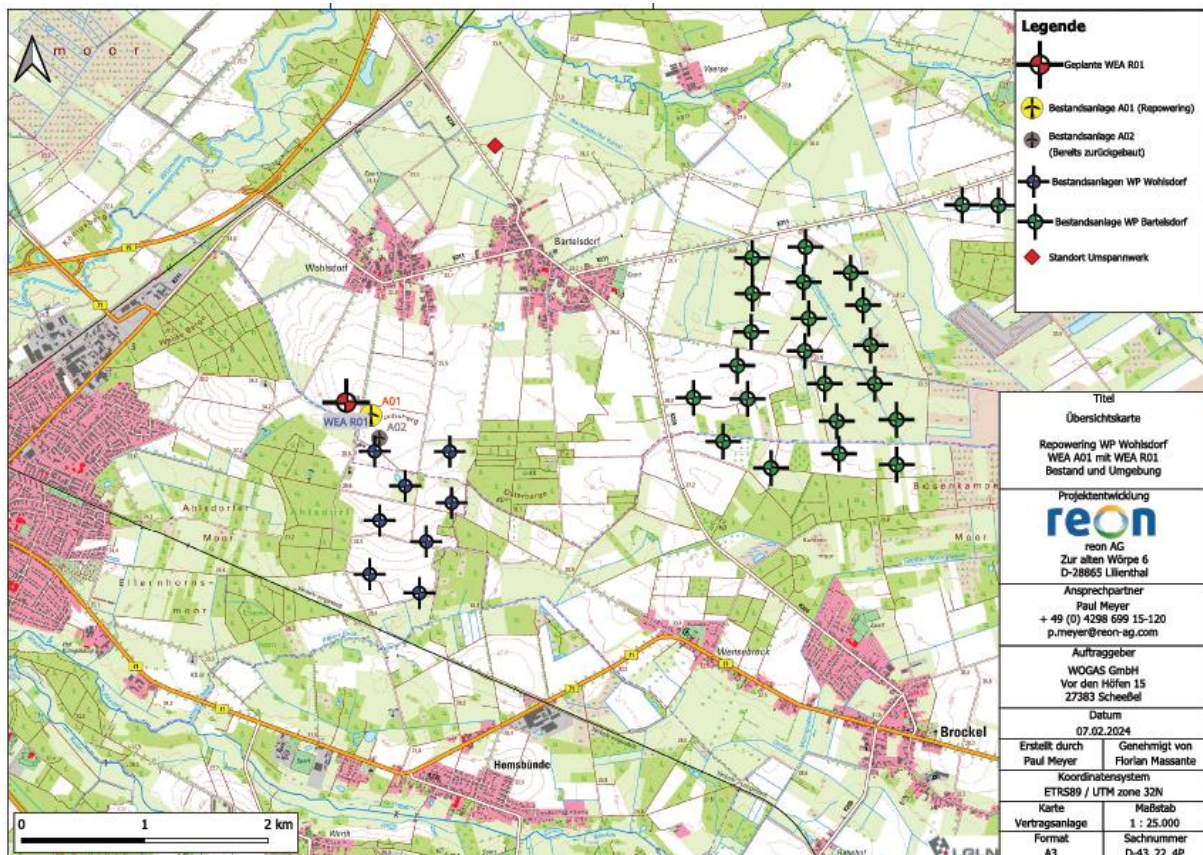
# Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)



## Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragsteller(in): WOGAS GmbH & Co. KG Vor den Höfen 15, 27383 Scheeßel
Vorhaben: Repowering einer WEA im Windpark Wohlsdorf gem. § 16b Abs. 1 BImSchG hier: Umweltverträglichkeitsvorprüfung
Lage: Scheeßel, Außenbereich/Wohlsdorf

Die Antragstellerin plant das Repowering einer Altanlage im Windpark Wohlsdorf in Form des Abbaus einer vorhandenen 79,6 m hohen Anlagen und den Neubau von einer Anlage mit 261 m Höhe. Der Bereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises nicht als Vorrangfläche dargestellt.



Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und unterliegt damit zumindest einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG.

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG ist für Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der Prüfung haben folgende Fachämter Stellungnahmen zu den von ihnen zu vertretenden Belangen zur UVPG abgegeben:

- **Amt 40/3 (Bodendenkmale)**

Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 400 m Entfernung. Dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

- **Amt 66 (Wasser, Boden, Fläche)**

Es ist keine UVP erforderlich (vgl. auch beigefügtes Prüfschema).

- **Amt 68 (Naturschutz und Landschaftspflege)**

Das eingereichte Dokument zur UVP-Vorprüfung (siehe beigefügte Unterlagen) wurde geprüft. Dem Prüfergebnis, dass keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, kann aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht zugestimmt werden. Eine UVP für das Vorhaben ist nicht erforderlich.

- **Amt 63i (Immissionsschutz)**

Aus immissionsschutztechnische Sicht ist keine UVP erforderlich.

Konfliktpotential gibt es in Hinblick auf die Immissionen durch Schattenwurf und Schall. Beide Aspekte lassen sich durch eine entsprechende Abschaltautomatik bzw. durch lärmarme Betriebsmodi steuern. Somit können während des Betriebs Konfliktpunkte so angesteuert werden, sodass es zu keinem weiteren Konflikt kommt.

- **Amt 63uD (Baudenkmal)**

In der näheren Umgebung des oben genannten Vorhabens befinden sich derzeit keine baulichen Anlagen, welche als Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) geführte Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG eingetragen sind.

Die nächstgelegenen Baudenkmale in der Umgebung liegen 2000 bis 3500 m entfernt: Das Diakonie-Mutterhaus in Rotenburg (Elise-Averdiek-Str. 17), die Stadtkirche und Lutherische Kirche in Rotenburg, ein Wohnwirtschaftsgebäude in Hemsbünde (Rotenburger Str. 54 & 58) und ein Wohnwirtschaftsgebäude in Worth (Worth 1). Geschützt ist das Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit der Umgebung. Dabei kommt es auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an. Da es für das Vorliegen einer Beeinträchtigung keine festen Abstandsregeln gibt, ist das räumliche Verhältnis im Einzelfall zu beurteilen. Die Ausdehnung des Umgebungsbereichs hängt mit der Art und Größe, der Funktion und dem Standort des jeweiligen Baudenkmal zusammen.

Die Distanz zwischen der geplanten WEA und den Baudenkmalen, die topografische Situation vor Ort und sichtverstellende Elemente in den Ortschaften lassen in diesem Fall keine Beeinträchtigung erwarten. Daher ich aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

Eine UVP ist aus Sicht der Denkmalpflege nicht erforderlich.

Keines der Fachämter hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht festzustellen.

**Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

#### **Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften**

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 07.06.2024

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG – Amt 66**

Vorhaben: **Errichtung einer Windenergieanlage nach Abbau von einer Anlage**  
 AZ: 63/01398-23-05

<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b>		Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau unter <u>Berücksichtigung des Einwirkungsbereichs</u>
<b>1.1</b>	<b>Größe des Vorhabens und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</b>		
	Da es sich um ein Repowering handelt und die Anzahl der WEA im Windpark der WOGAS GmbH auch künftig bei 9 bleibt, erhöhen sich die Auswirkungen lediglich aufgrund der größeren WEA. Die zusätzlichen Auswirkungen sind unerheblich.		
<b>1.2</b>	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>		
	Relevante Vorbelastung	Windpark der WOGAS GmbH mit 9 WEA	
<b>1.3</b>	<b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, z. B.:</b>		
	Gewässerausbau (Änderung, Verlegung, Verfüllung, Verrohrung)	--	
	Einleitung und Stoffeintrag in Gewässer	--	
	Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	--	
	Oberflächenentwässerung	--	
	Inanspruchnahme des Bodens (z. B. Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Stoffeintrag in den Boden, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes)	Es besteht ein zusätzlicher Flächenbedarf (dauerhafte Versiegelung sowie bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme). Dieser ist in Bezug auf das Gesamtvorhaben nicht erheblich.	
<b>1.4</b>	<b>Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG</b>		
	problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung	--	
	Sonstige Angaben	--	
<b>1.5</b>	<b>Umweltverschmutzung und Belästigungen, z. B.:</b>		
	Stoffeinträge in Boden oder Gewässer	--	
	Sonstige Angaben	--	
<b>1.6</b>	<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</b>		
	Die für das Vorhaben erforderliche Genehmigung soll zusammen mit den Genehmigungsunterlagen und den Wasser- boden- und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen den ordnungsgemäßen Betrieb sicher stellen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.		

1.7	<b>Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B.</b>			
	--			
<b>2</b>	<b>Standortbezogene Kriterien</b>			
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsreich zu beurteilen			
2.1	<b>Nutzungskriterien</b>			
	<b>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z. B.:</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</b>
		Ja	Nein	
	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
2.2	<b>Qualitätskriterien</b>			
	<b>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seiner Untergrunds, z. B.:</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</b>
		Ja	Nein	
	Gewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
2.3	<b>Schutzkriterien</b>			
	<b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</b>
		Ja	Nein	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Standort im WSG jedoch keine negativen Auswirkungen
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen: Bewertung durch die Behörde</b>			

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die in der Erläuterung näher zu behandelnden Punkte zu geben.

	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
	hohes Ausmaß	grenzüberschreitend	große Schwere/Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	Erschwerender Zeitpunkt	lange Dauer	hohe Häufigkeit	geringe Umkehrbarkeit	Keine erheblichen Auswirkungen
Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstiges: Abfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Kumulierende Vorhaben i. S. § 10 – 13 UVPG</b> <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input checked="" type="checkbox"/> bekannt: Windpark WOGAS GmbH									

**Erläuterung der o.g. Matrix, insbesondere zu den erfüllten Kriterien (auch unter Berücksichtigung, ob die Möglichkeit besteht, die Auswirkungen wirksam zu vermindern):**

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Wohlsdorf und liegt im Wasserschutzgebiet (Schutzzone IIIA) Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg Wümme. Die für dieses Vorhaben notwendige Befreiung nach § 52 WHG wird im Rahmen der Genehmigung kann erteilt werden, da die für das Vorhaben erforderliche Genehmigung zusammen mit den Genehmigungsunterlagen und den Wasser- boden- und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen den ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellen und grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch die zuständige Behörde**

**UVP-Pflicht**

Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?

*Ja*

**Nein**

Wesentliche Gründe für die Gesamteinschätzung (für die Bekanntmachung):

Die für das Vorhaben erforderliche Genehmigung soll zusammen mit den Genehmigungsunterlagen und den Wasser- boden- und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen den ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellen. Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV, BBodSchG, BBodSchV und damit verbundene technische Regelwerke) kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift